

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord  
Postfach 20 03 61 | 56003 Koblenz  
**Mit Zustellungsurkunde**  
Hunsrück-Sondertransport-GmbH  
vertreten durch die Geschäftsführer  
Industriestraße 9  
55768 Hoppstädten-Weiersbach

Stresemannstraße 3-5  
56068 Koblenz  
Dienstgebäude Neustadt 21  
Telefon 0261 120-0  
Telefax 0261 120-2503  
Poststelle@sgdnord.rlp.de  
www.sgd nord.rlp.de

07.11.2016

<b>Mein Aktenzeichen</b> 314-23-134-4/1992-3 Bitte immer angeben!	<b>Ihr Schreiben vom</b> 18.07.2016	<b>Ansprechpartner(in)/ E-Mail</b> Mechthild Klein Mechthild.Klein@sgdnord.rlp.de	<b>Telefon/Fax</b> 0261 120-2576 0261 120-2503
---	--	---	--

**Vollzug der Abfall- und Immissionsschutzgesetze;  
Verfahren nach § 16 BImSchG zur Änderung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen in 55678 Hoppstädten-Weiersbach**

## **A. Ä N D E R U N G S G E N E H M I G U N G**

I. Zu Gunsten der Hunsrück-Sondertransport-GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer, Industriestraße 9, 55768 Hoppstädten-Weiersbach, werden nach Maßgabe der vorgelegten Antrags- und Planunterlagen, die Bestandteil dieser Genehmigung sind,

1. die Änderung der mit Bescheid vom 06.05.1994 genehmigten Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen durch

- Umplanung der Erschließung der nördlichen Betriebsfläche II mit
  - Terrassierung des Geländes und
  - Errichtung von 2 Containerhallen

**sowie**

1/24

<b>Kernarbeitszeiten</b> 09.00-12.00 Uhr 14.00-15.30 Uhr Freitag: 09.00-13.00 Uhr	<b>Verkehrsanbindung</b> Bus ab Hauptbahnhof Linien 8, 9, 27 bis Haltestelle Rhein-Mosel-Halle (blaue Überdachung)	<b>Parkmöglichkeiten</b> Schlossstraße, Tiefgarage Schloss Schlossrondell / Neustadt
--	---	--

Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die virtuelle Poststelle der SGD Nord. Unter [www.sgd nord.rlp.de](http://www.sgd nord.rlp.de) erhalten Sie Hinweise zu deren Nutzung.

2. die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr (hier: **130 Tonnen**)

auf dem Betriebsgelände in der Gemarkung Hoppstätten, Flur 24, Flurstücke 10, 105/5 und 89/4, **genehmigt.**

- I.2 Die wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 31 LWG zur Kreuzung eines namenlosen Gewässers (Gewässer III. Ordnung) mittels Kanal DN 250 in der Gemarkung Hoppstätten, Flur 24, Flurstücke 89/4,105/5 (Rechtswert: 368170, Hochwert: 547034) wird erteilt.
- I.3 Die Kosten des Verfahrens hat die Hunsrück-Sondertransport-GmbH zu tragen.

## II. Planunterlagen

Der Genehmigung liegen folgende, durch das Ingenieurbüro Hartmann + Ruess, Magister-Laukhard-Straße 2, 55758 Veitsrodt, (Unterlagen zu Nr. 1-3 dieser Auflistung) sowie durch das Ingenieurbüro für Umwelt und Tiefbau , Hauptstraße 9, 55765 Birkenfeld, (Nr. 4 dieser Auflistung), erstellte, am 11.05.2016 eingereichte und zuletzt am 19.10.2016 ergänzten Antrags- und Planunterlagen zu Grunde:

1. Erläuterungsbericht
  - 1.1 Veranlassung
  - 1.2 Anlagen- und Betriebsbeschreibung
  - 1.3 Verkehrliche Anbindung
  - 1.4 Lagerkapazitäten
  - 1.5 Gehandhabte Stoffe
  - 1.6 Input- / Output-Management
  - 1.7 Emissionen, Immissionen
  - 1.8 Entwässerung
  - 1.9 Angaben zum Brandschutz
  - 1.10 Angaben zum Arbeitsschutz
  - 1.11 Unfallrisiko

### 1.12 Anlagen zum Erläuterungsbericht

- Vermerk SGD Nord Ref. 31 v. 27.11.2015
- Versand "wasserrechtlich relevanter Teilunterlagen"
- Stellungnahme SGD Nord Ref. 32 v. 15.12.2015
- Rückmeldung SGD Nord, Ref. 32 v. 28.01.2016
- Feuerwehrpläne
  - Lageplan, M.: 1:500
  - Entwässerung, M.: 1:500
- Bebauungsplan "Industriegebiet IV"
- 1. Änderung Bebauungsplan "Industriegebiet IV"
- Planunterlagen zu 1. Änderung B-Plan "Industriegebiet IV"

## 2. Formulare

- 2.1 Antrag – Formular 1.1
- 2.2 Antrag – Formular 1.2
- 2.3 Verzeichnis der Unterlagen – Formular 2
- 2.4 Anlagedaten – Formular 3
- 2.5 Gehandhabte Stoffe – Formular 4
- 2.6 Betriebsablauf / Einleiterdaten – Formular 5.1
- 2.7 Betriebsablauf / Emissionsdaten – Formular 5.2
- 2.8 Verzeichnis der Emissionsquellen – Formular 6.1
- 2.9 Verzeichnis der Treibhausgasquellen – Formular 6.2
- 2.10 Verzeichnis der lärmrelevanten Aggregate – Formular 7
- 2.11 Angaben zur Störfall-Verordnung (12. BImSchV) – Formular 8
- 2.12 Angaben zu den Abfällen – Formular 9.1
- 2.13 Entsorgungsbestätigung – Formular 9.2
- 2.14 Angaben zum Abwasser – Formular 9.3
- 2.15 Angaben zum Arbeitsschutz – Formulare 10.1 bis 10.3
- 2.16 Brandschutz – Formular 11.1
- 2.17 Löschwasserrückhaltung – Formular 11.2
- 2.18 Naturschutz und Landschaftspflege – Formular 12

## 3. Plananlagen

- 3.1 Übersichtsplan, M.: 1:25.000
- 3.2 Lageplan, M.: 1:250
- 3.3 Entwässerungsplan, M.: 1:250

#### 4. Anträge

- 4.1 Antrag zur Terrassierung des Geländes
- 4.2 Antrag zur Errichtung der großen Containerhalle
- 4.3 Antrag zur Errichtung der kleinen Containerhalle
- 4.4 Antrag zur Gewässerkreuzung, Revision v. 19.10.2016

### III. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Nebenbestimmungen und Hinweise zu den bisher für die Anlage erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen sowie ggf. Anforderungen aus bisher ergangenen nachträglichen Anordnungen werden wie folgt geändert und/oder ergänzt.

**Lesehinweis:** Der *kursiv* gedruckte Text beschreibt die vorgenommene Änderung / Ergänzung / Streichung. Änderungen und Ergänzungen sind **fett**, Streichungen innerhalb eines Textes sind durchgestrichen gedruckt. Sofern nachfolgend Textpassagen aus bisherigen Nebenbestimmungen, Hinweisen oder nachträglichen Anordnungen unverändert wiedergegeben werden, dient dies lediglich der besseren Lesbarkeit und beinhaltet keine neue Regelung.

Soweit nachfolgend keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gelten die Nebenbestimmungen und Hinweise zu den bisher für die Anlage ergangenen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen sowie ggf. Anforderungen aus bisher erlassenen nachträglichen Anordnungen unverändert fort.

Diesem Bescheid ist als Anlage eine Lesefassung der für die Errichtung und den Betrieb der Anlage geltenden Nebenbestimmungen, Hinweise und Anforderungen unter Berücksichtigung der mit diesem Bescheid vorgenommenen Änderungen, Ergänzungen und Streichungen beigefügt.

1. *Unter III. wird das mit Bescheid vom 13.02.2014 formulierte „Inhaltsverzeichnis“ der Lesefassung wie folgt geändert:*

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines
2. **Errichtung der Anlage**
  - 2.1 **Allgemeines**
  - 2.2 **Arbeitsschutz / Anlagensicherheit**
  - 2.3 **Brandschutz**
  - 2.4 **Schutz- und Sicherungsmaßnahmen zum Umgang mit wasser-gefährdenden Stoffen**
  - 2.5 **Immissionsschutz**
  - 2.6 **Wasserrechtliche Genehmigung Gewässerkreuzung**
3. Betrieb der Anlage
  - 3.1 **Allgemeines**
  - 3.2 **Annahme, Lagerung und Behandlung von Abfällen**
  - 3.3 **Lagerung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**
  - 3.4 **Immissionsschutz**
  - 3.5 **Brandschutz**
  - 3.6 **Betriebshygiene**
  - 3.7 **Sonstiges**
4. **Entwässerung**
5. **Dokumentation**
6. **Schadensfälle / Betriebsstörungen**
7. **Hinweise**

2. *Nebenbestimmung Nr. 1.5 des Bescheides vom 13.02.2014, wird unter „1. Allgemeines“ als Nr. 1.3 der Lesefassung wie folgt geändert und ergänzt:*

- 1.3** ~~Betriebsbeginn~~ **Die Inbetriebnahme nach Änderung sowie und die Stilllegung der Sammelstelle Anlage** sind der SGD Nord, Ref. 31, **sowie der**

**SGD Nord, Reg. GA I-O**, anzuzeigen.

3. Nebenbestimmung Nr. 1.10. des Bescheides vom 13.02.2014 wird unter „1. Allgemeines“ als Nr. 1.5 der Lesefassung wie folgt geändert und ergänzt:

- 1.5** Zur Sicherstellung der Erfüllung der Betreiberpflichten nach Stilllegung des Betriebs der Anlage (s. § 5 Abs. 3 BImSchG), insbesondere zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Entsorgung der in der Anlage gelagerten Abfälle ist eine Sicherheitsleistung in Höhe von insgesamt ~~40.000~~ **43.000 €** in Form einer **unbefristeten** selbstschuldnerischen Bankbürgschaft zu erbringen. Die Bürgschaft hat zu Gunsten des Landes Rheinland-Pfalz, vertreten durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, als Gläubiger zu erfolgen. Die Bürgschaftsurkunde ist im Original bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Referat 31, Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz, zu hinterlegen. Die Genehmigung wird erst mit Eingang der Bürgschaftsurkunde bei der SGD Nord wirksam. Die Bürgschaftsurkunde wird im Falle der endgültigen Stilllegung der Anlage zurückgegeben, nachdem sich die SGD Nord im Rahmen einer Kontrolle vor Ort und evtl. durch Auswertung weiterer Unterlagen davon überzeugt hat, dass die Anlage entsprechend den Vorgaben des § 5 Abs. 3 BImSchG ordnungsgemäß stillgelegt wurde, insbesondere alle vorhandenen Abfälle ordnungsgemäß entsorgt wurden. Im Falle des Übergangs der Anlage auf einen neuen Betreiber darf dieser den Betrieb der Anlage erst wieder aufnehmen, nachdem er selbst die erforderliche Sicherheit entsprechend den obenstehenden Vorgaben bei der SGD Nord hinterlegt hat. Der bisherige Anlagenbetreiber erhält nach dem Übergang der Anlage auf einen neuen Betreiber die von ihm hinterlegte Bürgschaftsurkunde zurück, nachdem entweder
- a) durch Vertreter der SGD Nord im Rahmen einer Kontrolle vor Ort und ggf. durch Auswertung weiterer Unterlagen festgestellt wurde, dass der bisherige Anlagenbetreiber im Zeitpunkt der Beendigung des Betriebs der Anlage durch ihn die Anlage von allen gelagerten Abfällen geräumt und diese ordnungsgemäß entsorgt hat, oder

b) falls die Anlage mit den gelagerten Abfällen auf den neuen Betreiber übergeht, nachdem der neue Betreiber seinerseits die erforderliche Sicherheit bei der SGD Nord hinterlegt hat.

**Hinweis: Zur Sicherstellung der Nachsorgepflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG ist bereits eine unbefristete, selbstschuldnerische Bankbürgschaft der Kreissparkasse Birkenfeld vom 16.12.2015 über 40.000,-- € zu Gunsten des Landes Rheinland-Pfalz hinterlegt worden. Diese Bankbürgschaft wird zurückgegeben, sobald die Bürgschaftsurkunde über den Betrag in Höhe von 43.000,-- € hinterlegt wurde. Alternativ kann hier auch eine Bürgschaftsurkunde über den Teilbetrag von 3.000,-- € vorgelegt werden.**

4. *Nebenbestimmung Nr.: 1.2 des Bescheides vom 13.02.2014 wird unter „Errichtung der Anlage / Allgemeines“ als Nr.: 2.1.1 der Lesefassung wie folgt ergänzt:*

**2.1.1** Der Baubeginn ist der SGD Nord, Ref. 31, frühzeitig vor Aufnahme der Arbeiten bekanntzugeben. Gleichzeitig ist ein verantwortlicher Bauleiter zu benennen. **Ein Wechsel der bauleitenden Person ist der SGD Nord, Ref. 31, unverzüglich schriftlich mitzuteilen.**

5. *Nebenbestimmung Nr. 1.9 des Bescheides vom 13.02.2014 wird unter „Errichtung der Anlage / Allgemeines“ als Nr.: 2.1.3 der Lesefassung wie folgt ergänzt:*

**2.1.3** Mit der Ausführung tragender Bauteile darf erst dann begonnen werden, wenn die geprüfte und genehmigte Statik einschließlich der Bewehrungs- und Konstruktionspläne auf der Baustelle vorliegen. **Spätestens bei Baubeginn müssen der KV Birkenfeld die geprüften Nachweise der Standsicherheit einschließlich der geprüften Bewehrungs- und Konstruktionspläne (jeweils in einfacher Ausfertigung) vorliegen.** Die Bauarbeiten dürfen nur in dem Umfang ausgeführt werden, wie diese vom beauftragten Prüfenieur freigegeben werden.

6. Nebenbestimmung Nr.: 1.3 des Bescheides vom 13.02.2014 wird unter „Errichtung der Anlag /Allgemeines" als Nr. 2.1.4 der Lesefassung wie folgt ergänzt:

**2.1.4** Die Beendigung der Bauarbeiten ist der SGD Nord, Ref. 31, und dem Bauamt der KV Birkenfeld anzuzeigen. Mit der Anzeige ist die Bescheinigung des Prüffingenieurs (mit Formblatt "Bescheinigung über die Bauausführung"), dass die baulichen Anlagen entsprechend den von ihm zu verantwortenden Bauunterlagen ordnungsgemäß ausgeführt wurden (mit der Anzeige über die abschließende Rohbaufertigstellung) vorzulegen. **Ebenfalls ist eine Bescheinigung des Errichters über die ordnungsgemäße Ausführung der Elektroanlagen nach VDE, einschließlich Vorlage von Prüfprotokollen der einzelnen Stromkreise vorzulegen.**

7. Folgende Nebenbestimmung wird unter „Errichtung der Anlage/Allgemeines" als Nr. : 2.1.6 der Lesefassung neu eingefügt:

**2.1.6 Abweichungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes, insbesondere betreffend die Geländeauffüllungen, sind nicht zulässig.**

8. Nebenbestimmung Nr.: 2.9 des Bescheides vom 13.02.2014 wird mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben (unter „Errichtung der Anlage/Arbeitsschutz, Anlagensicherheit" Nr.: 2.2.9 der Lesefassung gestrichen):

~~2.2.9 In der Containerhalle ist der Einbau von Umwehrungen im Bereich der Entladezonen durch das erforderliche Abkippen von Schüttgütern in die tiefer stehenden Lagercontainer eher hinderlich. Es ist daher sicher zu stellen, dass das Begehen der Containerhalle von außen, seitlich und rückseitig durch fest stehende Umwehrungen verhindert wird. Im Bereich der Rampenauffahrten ist der Zugang mit Absperrketten oder Schranken zu erschweren und mit Hinweisschildern auf die Gefahr hinzuweisen. Die Umwehrungen müssen entsprechend den Vorschriften des § 38 LBauO ausgeführt werden. Die Konstruktionen der Umwehrungen müssen stand-sicher sein.~~

9. Nebenbestimmung Nr.: 2.10 des Bescheides vom 13.02.2014 wird mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben (unter „Errichtung der Anlage/Arbeitsschutz, Anlagensicherheit“ Nr.: 2.2.10 der Lesefassung gestrichen):

~~2.2.10 Für die beiden Containerabstellflächen, die sich auf der Ebene 1,78 m befinden, ist am hinteren Ende (gegenüber der Zufahrt), je eine Fluchtmöglichkeit herzustellen. Dies kann durch einen quer angeordneten Gang, Notleitern nach oben o. ä. erfolgen. Über die konkrete Ausgestaltung sind vor Ausführung entsprechende Planunterlagen zur Abstimmung bei der SGD Nord, Ref.31 und dem Bauamt der KV Birkenfeld vorzulegen.~~

10. Folgende Nebenbestimmung wird unter „Errichtung der Anlage/Arbeitsschutz, Anlagensicherheit“ als Nr.: 2.2.18 neu eingefügt:

**2.2.18 Die elektrische Anlage ist durch eine Elektrofachkraft oder unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft, den elektrotechnischen Regeln entsprechend errichten zu lassen. Die Anlage muss vor Inbetriebnahme einer Erstprüfung unterzogen werden. Die geprüften Stromkreise müssen in einem Prüfbericht zwingend protokolliert werden.**

11. Folgende Nebenbestimmung wird unter „Errichtung der Anlage/Schutz und Sicherungsmaßnahmen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ als Nr.: 2.4.31 der Lesefassung neu eingefügt:

**2.4.31 Auch bei einem Störfall ist das Oberflächenwasser in der "Auffangtasse" zwischen zu puffern. Damit sichergestellt werden kann, dass im Stör- bzw. Brandfall das Oberflächenwasser in die "Auffangtasse" umgeleitet und zwischengepuffert wird, ist der Schieber über einen Notschalter elektromechanisch anzusteuern. Der Notschalter ist als solcher zu kennzeichnen. Weiterhin ist eine optische Anzeige über die Schieberstellung einzurichten. Bei Stromausfall muss der Schieber manuell zu schließen sein.**

12. Nach Kapitel 2.5 „Immissionsschutz“ der Lesefassung wird das Kapitel 2.6 „Genehmigung zur Kreuzung eines namenlosen Gewässers mit einem Kanal“ mit folgenden Nebenbestimmungen und Hinweisen Nrn. 2.6.1 bis 2.6.18 neu eingefügt:

## **2.6 Wasserrechtliche Genehmigung zur Kreuzung eines namenlosen Gewässers mit einem Kanal**

- 2.6.1** Das Vorhaben ist nach den vorgelegten Planunterlagen und unter Berücksichtigung der nachstehenden Auflagen und Bedingungen auszuführen.
- 2.6.2** Für die durch das Bauvorhaben bedingten evtl. Mehrkosten für die Gewässerunterhaltung wird auf §§ 68 ff LWG hingewiesen.
- 2.6.3** Die Genehmigungsinhaberin hat auf ihre Kosten die Gewässerkreuzungen dem jeweiligen Zustand des Gewässers anzupassen, wenn die Anpassung aus Gründen eines geordneten Wasserhaushaltes notwendig und eine Folge der Änderung des Gewässers auf natürliche Weise oder von wasserwirtschaftlich notwendigen Ausbau- oder Unterhaltungsmaßnahmen ist.
- 2.6.4** Sie hat die Anlagen so zu sichern, dass nachteilige Wirkungen auf den vom Gewässerunterhaltungspflichtigen zu erhaltenden Zustand ausgeschlossen sind.
- 2.6.5** Das Lagern des Erdaushubes im Hochwasserabflussprofil des Gewässers ist nicht zulässig. Der schadlose Hochwasserabfluss muss während der Bauzeit gewährleistet sein.
- 2.6.6** Der Einbau von Steinschüttungen mit Wasserbausteinen im Bereich der Uferböschung des Gewässerbettes ist nicht zulässig.
- 2.6.7** Unter Bezug auf § 100 LWG wird aufgrund der Geringfügigkeit des Vorhabens auf eine Bauüberwachung und Bauabnahme verzichtet.

- 2.6.8 Die Überwachung der Bauarbeiten hat durch einen verantwortlichen Bauleiter zu erfolgen.**
- 2.6.9 Beginn und Ende der Bauarbeiten sind der Genehmigungsbehörde schriftlich anzuzeigen.**
- 2.6.10 Ansprüche Dritter aus § 89 WHG bleiben durch diese Genehmigung unberührt.**
- 2.6.11 Für Schäden, die durch den Bau oder den Betrieb der Anlage (einschl. Nebenanlagen) entstehen, haftet der Antragsteller nach den allgemeinen wasser- und zivilrechtlichen Vorschriften.  
Das Land Rheinland-Pfalz haftet nicht, außer bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten seiner Organe oder Beauftragten, für Schäden, die an den Anlagen (einschl. Nebenanlagen) entstehen, etwa durch Hochwasser, sonstige Naturereignisse oder unterlassener Gewässerunterhaltung.**
- 2.6.12 Bei der Bauausführung sind insbesondere zu beachten:**
- die materiell-rechtlichen Vorschriften der LBauO, unbeschadet der verfahrensrechtlichen Regelung des § 84 Ziffer 1 LBauO;**
  - die Bestimmungen über den Schutz der Arbeiter und über die Arbeiterfürsorge auf Bauten, insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft;**
  - die einschlägigen Bestimmungen und technischen Vorschriften, insbesondere DIN-Vorschriften, für die Ausführung von Bauleistungen.**
- 2.6.13 Die Genehmigungsinhaberin hat keinen Anspruch auf Warnung bei Hochwasser und/oder Eisgang. Sie hat sich selbst rechtzeitig über entsprechende Gefahren zu unterrichten und die evtl. erforderlichen Sicherungsmaßnahmen einzuleiten.**

- 2.6.14** Alle Schäden, die an dem Bauwerk oder den Anlagen bzw. durch das Bauwerk oder die Anlagen bei Hochwasser und/oder Eisgang entstehen, gehen zu Lasten der Genehmigungsinhaberin. Eine Haftung des Gewässerunterhaltungspflichtigen für eine etwaige Beschädigung des Kabels durch Hochwasser und/oder Eisgang oder deren Folgen bleiben ausgeschlossen.
- 2.6.15** Die Genehmigung berührt nicht Rechte Dritter und ersetzt nicht Genehmigungen, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.
- 2.6.16** Verstöße gegen die Genehmigungsbedingungen sind gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 1 WHG Ordnungswidrigkeiten und können nach § 41 Abs. 2 WHG mit Geldbußen bis zu 50.000 EUR geahndet werden.
- 2.6.17** Zur Verhütung oder zum Ausgleich nachteiliger Wirkungen, die beim Erteilen der Genehmigung nicht vorauszusehen waren, bleiben weitere Auflagen vorbehalten.
- 2.6.18** Die Genehmigung erlischt, wenn mit der Durchführung des Planes nicht innerhalb von 2 Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides begonnen wird oder wenn die Durchführung des Planes nicht innerhalb von 5 Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung abgeschlossen ist.

13. Nebenbestimmung Nr.: 4.23 des Bescheides vom 13.02.2014 wird unter „Betrieb der Anlage/Allgemeines“ als Nr.: 3.1.1 der Lesefassung wie folgt ergänzt:

- 3.1.1** Für die beim Betrieb benutzten Arbeitsmittel (z.B. Maschinen, Geräte usw.) sind zur Unterweisung der Beschäftigten Betriebsanweisungen **in verständlicher Form und Sprache** zu erstellen. Die Betriebsanleitungen der Geräte- bzw. Maschinenhersteller ist hierbei heranzuziehen. **Die Betriebsanweisungen müssen mindestens Angaben über die Einsatzbedingungen, über die absehbaren Betriebsstörungen und über die**

**bezüglich der Benutzung des Arbeitsmittels vorliegenden Erfahrungen enthalten.**

14. Nebenbestimmung Nr.: 3.0 des Bescheides vom 13.02.2014 wird unter „Betrieb der Anlage/Annahme, Lagerung und Behandlung von Abfällen“ als Nr.: 3.2.1.2 der Lesefassung wie folgt geändert:

- 3.2.1.2** Die Lagerkapazitäten sind auf folgende Mengen begrenzt:
- Maximale Lagermenge gefährlicher Abfälle 290 t
  - Maximale Lagermenge nicht gefährlicher Abfälle ~~95~~ **130** t

15. Nebenbestimmung Nr.: 3.19 des Bescheides vom 13.02.2014 wird unter „Betrieb der Anlage/Annahme, Lagerung und Behandlung von Abfällen“ als Nr. 3.2.1.23 der Lesefassung wie folgt geändert:

- 3.2.1.23** Auf dem Gelände der neuen Betriebsfläche ~~BE-2~~ **II** darf keine Behandlung (z. B. Zerkleinern oder Sortieren) von Abfällen vorgenommen werden. Das Aussortieren von Fehlwürfen ist zulässig.

16. Nebenbestimmung Nr.: 3.22 des Bescheides vom 13.02.2014 wird unter „Betrieb der Anlage / Annahme, Lagerung und Behandlung von Abfällen“ als Nr.: 3.2.1.24 der Lesefassung wie folgt geändert:

- 3.2.1.24** Die Annahme bzw. Lagerung nachfolgender Abfallarten ist auf der Betriebsfläche ~~II BE-2~~ nicht zulässig:
- Flüssige Abfälle,
  - Schlämme,
  - Explosive Abfälle (16 01 10\*),
  - Leuchtstoffröhren oder andere quecksilberhaltige Abfälle (20 01 21\*),
  - Als gefährlich eingestufte Abfälle aus dem medizinischen Bereich

17. Nebenbestimmung Nr. 7.8. des Bescheides vom 13.02.2014 wird unter „Betrieb der Anlage/Brandschutz“ als Nr. 3.5.3 der Lesefassung wie folgt geändert:

- 3.5.3** Der in ~~Kapitel 10~~ ~~den~~ Antragsunterlagen vom ~~11.02.2013~~ enthaltene Feuerwehrplan (hier ~~nur~~ ~~Übersichtslageplan~~ "**Lageplan**" und "**Entwässerung**") ist im Einvernehmen mit der Kreisverwaltung (Brandschutzdienststelle unter Berücksichtigung der DIN 14095 fortzuschreiben bzw. zu ändern und zu ergänzen. Der abgestimmte Plan ist der örtlichen Feuerwehr zur Verfügung zu stellen.
18. Nebenbestimmung Nr. 13.4 des Bescheides vom 13.02.2014 wird unter „Betrieb der Anlage/Betriebshygiene" als Nr. 3.6.2 der Lesefassung wie folgt geändert:
- 3.6.2 Fahrzeugreinigung und/ oder -wartung ist ~~auf~~ **in** den **ausgewiesenen Lagerbereichen** Betriebsflächen ~~BE 1 bis BE 3~~ unzulässig.
19. Nebenbestimmung Nr. 12.1 des Bescheides vom 13.02.2014 wird unter „Betrieb der Anlage / Sonstiges" als Nr. 3.7.2 der Lesefassung wie folgt geändert:
- 3.7.2** ~~Die in den Antragsunterlagen vom 11.02.2013 erkennbare Anschüttung wird in den Unterlagen nicht beschrieben. Werden für diese vorgesehe-~~  
**nen** Anschüttungen Fremdmassen aus Erdaushub und Bauschutt eingesetzt, sind hierbei die Vorgaben des LAGA Merkblatt 20 "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen" zu beachten.
20. Nebenbestimmung Nr.: 13.2 des Bescheides vom 13.02.2014 wird mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben (unter „Entwässerung“, Nr. 4.4 der Lesefassung gestrichen):
- 4.4 ~~Für die Versickerung bzw. Einleitung des nicht behandlungsbedürftigen Niederschlagswassers des Hallendachs ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord als obere Wasserbehörde eine gesonderte Erlaubnis (§ 8 Wasserhaushaltsgesetz) zu beantragen. Bei der Bemessung von Versickerungsanlagen ist das Arbeitsblatt DWA-A 138 zu beachten.~~

21. Nebenbestimmung Nr. 13.6 des Bescheides vom 13.02.2014 wird mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben (unter „Entwässerung“, Nr. 4.5 der Lesefassung gestrichen):

4.5 ~~Rechtzeitig vor Baubeginn ist der SGD Nord eine ausführliche Ausführungsplanung zur abschließenden Ab-/Zustimmung vorzulegen. Hierin ist auf eine strikte Trennung zwischen nicht behandlungsbedürftigen und behandlungsbedürftigen Niederschlagswässern von Betriebsflächen zu achten (z. B. Graben nördlich BE 3).~~

22. Folgende Nebenbestimmung wird unter „Entwässerung“ als Nr.: 4.7 der Lesefassung neu eingefügt:

**4.7 Die nach Herstellerangaben vorgeschriebenen Wartungsintervalle der Abscheideranlage sind einzuhalten und die entsprechenden Protokolle jährlich den Verbandsgemeindewerken Birkenfeld vorzulegen. Der Probenahmeschacht muss zu jeder Zeit frei zugänglich sein.**

23. Folgende Nebenbestimmung wird unter „Schadensfälle, Betriebsstörungen“ als Nr. 6.3 der Lesefassung neu eingefügt:

**6.3 Im Stör- bzw. Brandfall ist das Ableiten des Auffangwassers aus dem Sammelbecken nur in Abstimmung mit den Verbandsgemeindewerken durchzuführen. In wie weit eine Beprobung des Auffangwassers durchzuführen ist, wird durch die Verbandsgemeindewerke Birkenfeld festgelegt. Die Kosten der Probennahme sind durch den Antragsteller zu tragen.**

24. Hinweis Nr.: 15.4 des Bescheides vom 13.02.2014 wird unter „Hinweise“ als Nr.: 7.4 der Lesefassung wie folgt geändert und ergänzt:

**7.4** Soweit in dem Genehmigungsbescheid Abkürzungen für Behörden oder sonstige Stellen angegeben sind, stehen diese für folgende Behörden bzw. Stellen:

SGD Nord	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz,
SGD Nord, Ref. 31	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Referat 31, Neustadt 21, 56068 Koblenz,
SGD Nord, Reg. WAB KO	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Koblenz, <b>Kurfürstenstr. 12-14, 56068 Koblenz,</b>
SGD Nord, Reg. GA I-O	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Idar-Oberstein, <b>Hauptstr. 238, 55743 Idar-Oberstein</b>
KV Birkenfeld	<b>Kreisverwaltung Birkenfeld, Schneewiesenstr. 25, 55765 Birkenfeld,</b>
LfU	<b>Landesamt für Umwelt, Kaiser-Friedrich-Str. 7, 55116 Mainz</b>
SAM	Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH, Wilhelm-Theodor-Römheld-Str. 34, 55130 Mainz
VG Birkenfeld	<b>Verbandsgemeindeverwaltung Birkenfeld, Auf dem Römer 17, 55765 Birkenfeld</b>

25. Unter Kapitel 7 wird Hinweis Nr.: 7.5 neu eingefügt:

**7.5** Für den geplanten Ausbau der Wasserversorgungsanlage im Bereich der Erweiterungsfläche sowie auch für die Nutzung des Oberflächenwassers aus der geplanten Zisterne ist eine satzungsrechtliche Genehmigung erforderlich. Zuständige Stelle ist die VG Birkenfeld.

#### **IV. Begründung**

Mit Bescheid vom 06.05.1994 und zuletzt mit Änderungsgenehmigung vom 13.02.2014 wurde der Hunsrück-Sondertransport-GmbH (im Folgenden: Anlagenbetreiberin), Industriestraße 9, 55768 Hoppstädten-Weiersbach, die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 Tonnen oder mehr (hier: Sonderabfallzwischenlager) genehmigt. Hierbei handelt es sich um eine Anlage nach Nr. 8.12.1.1 des Anhangs 1 zur 4. BlmSchV.

Mit Antrag auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung vom 28.04.2016 (Eingang: 11.05.2016), zuletzt ergänzt am 19.10.2016, beantragte die Anlagenbetreiberin die Umplanung der mit Bescheid vom 13.02.2014 genehmigten, aber bisher nicht umgesetzten Erschließung der nördlichen Betriebsfläche (Terrassierung des Geländes, Errichtung von 2 Containerhallen) sowie die Erhöhung der Lagerkapazität für nicht gefährliche Abfälle von bisher 95 Tonnen (t) auf 130 t. Die Gesamtlagerkapazität des Sonderabfallzwischenlagers soll unverändert bleiben.

Für die nach § 15 Abs. 1 BlmSchG grundsätzlich anzeigebedürftige Änderung (Umplanung der Erschließung des nördlichen Betriebsgeländes) hat die Anlagenbetreiberin eine Genehmigung nach 16 Abs. 4 BlmSchG beantragt, die im vereinfachten Verfahren zu erteilen war.

Eine Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr (hier: 130 t) stellt eine immissionschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage der Nr. 8.12.2 des Anhangs 1 der 4. BlmSchV dar. Aufgrund der Kennzeichnung der Anlage in Spalte c des Anhangs 1 zur 4. BlmSchV mit dem Buchstaben V war für die beantragte Errichtung und den Betrieb dieser Anlage und damit für das Vorhaben insgesamt ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren durchzuführen.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war weder eine Umweltverträglichkeitsprüfung, noch eine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Abs. 1 UVPG durchzuführen.

Die zu beteiligenden Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden nach Prüfung der Antrags- und Planunterlagen auf Vollständigkeit mit Schreiben vom

02.09.2016 um Stellungnahme gebeten. Diese haben dem Vorhaben unter Benennung der unter Ziffer III. aufgeführten Nebenbestimmungen zugestimmt.

Die Änderungsgenehmigung gemäß § 16 BlmSchG für das Sonderabfallzwischenlager (I.1 dieses Bescheides) sowie die Neugenehmigung gemäß § 4 BlmSchG (I.2 dieses Bescheides) für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung nicht gefährlicher Abfälle waren zu erteilen, da die rechtlichen Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 BlmSchG erfüllt sind. Danach ist die Genehmigung zu erteilen, wenn einerseits sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BlmSchG sowie der auf Grund des § 7 BlmSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden und andererseits andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Aufnahme der Nebenbestimmungen, die ihre Rechtsgrundlage in § 12 Abs. 1 BlmSchG finden, war erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 Abs. 1 BlmSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord ergibt sich aus § 1 Abs. 1 und Ziffer 1.1.1 der Anlage zu § 1 ImSchZuVO i.V.m. § 1 Abs. 1 LVwVfG und § 3 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 VwVfG.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus den §§ 1, 2, 3, 8, 9, 10, 11 und 13 LGebG in Verbindung mit der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz (Besonderes Gebührenverzeichnis), Tarif-Nr. 4.1.1.1.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der  
Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,  
Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz  
oder Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz  
oder
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz  
an:

[SGDNord@Poststelle.rlp.de](mailto:SGDNord@Poststelle.rlp.de)

erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Nord unter <http://www.sgd nord.rlp.de/service/elektronische-Kommunikation> aufgeführt sind.

## **B. Kostenfestsetzungsbescheid**

Die Kosten des Verfahrens werden auf insgesamt

**7.675,58 EUR**

(in Worten: Siebentausendsechshundertfünfundfünfzig 58/100 Euro)

festgesetzt.

### **Wichtige Hinweise:**

Die Kosten werden nach § 17 LGebG mit der Bekanntgabe der Kostenfestsetzungsentscheidung an den Kostenschuldner fällig und sind auf das Konto der Landesoberkasse bei der Bundesbank Koblenz, IBAN: DE10 5700 0000 0057 0015 06, unter Angabe des Aktenzeichens: **314-23-134-4/1992-3**, sowie der Buchungsstelle **2001/0880-11111/231** zu überweisen.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten mit der Folge, dass sich ein Zahlungsaufschub durch die Einlegung von Rechtsmitteln nicht ergibt.

Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v.H. gemäß den Bestimmungen des § 18 LGebG erhoben werden.

### **Begründung:**

Die Hunsrück-Sondertransport-GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer, Industriestraße 9, 55768 Hoppstädten-Weiersbach, ist nach § 13 Abs. 1 Ziffer 1 LGebG zur Zahlung der Kosten verpflichtet, weil sie die Amtshandlungen veranlasst hat. Die Voraussetzungen für eine persönliche Gebührenfreiheit nach § 8 Abs. 1 LGebG liegen nicht vor.

Die Kostenfestsetzungsentscheidung beruht auf den §§ 1, 2, 3, 8, 9, 10 und 13 LGebG i.V.m. der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz, Tarif-Nr. 4.1.1.1.

Gemäß Tarif-Nr. 4.1.1.1 der vorgenannten LVO beträgt die Verwaltungsgebühr für eine Genehmigung nach § 16 BImSchG für eine im Anhang der 4. BImSchV genannte Anlage 265,75 EUR bis 797.600,00 EUR.

Bei der Festsetzung der Gebühr sind der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand sowie der wirtschaftliche Wert der Amtshandlung für den Gebührenschuldner angemessen zu berücksichtigen.

Neben den Gebühren sind gemäß § 10 LGebG auch die mit der Amtshandlung verbundenen Auslagen zu erstatten.

Die Verwaltungskosten für die vorstehende Änderungsgenehmigung wurden wie folgt berechnet und festgesetzt:

#### 1. Gebühren

- |   |              |
|---|--------------|
| - Gebühr nach Tarif-Nr. 4.1.1.1<br>(Verwaltungsaufwand einschl. des wirtschaftlichen Werts) | 4.625,00 EUR |
|---|--------------|

#### 2. Auslagen

- |   |              |
|---|--------------|
| - SAM GmbH Kostenmitteilung v. 29.09.2016                     | 185,64 EUR   |
| - Landesamt für Umwelt Kostenmitteilung v. 12.10.2016         | 156,80 EUR   |
| - Kreisverwaltung Birkenfeld Kostenmitteilungen v. 12.10.2016 | 2.611,09 EUR |
| - Kreisverwaltung Birkenfeld Kostenmitteilung v. 20.10.2016   | 93,60 EUR    |
| - Zustellgebühren   | 3,45 EUR     |

**Gesamtbetrag der Verwaltungskosten: 7.675,58 EUR**

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der  
Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,  
Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz  
oder Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz  
oder
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz  
an:

[SGDNord@Poststelle.rlp.de](mailto:SGDNord@Poststelle.rlp.de)

erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Nord unter <http://www.sgd nord.rlp.de/service/elektronische-Kommunikation> aufgeführt sind.

Im Auftrag

gez.

Klaus Kälberer

**Anlage**

## Rechtsgrundlagen

### **Hinweis:**

Aktuelle Fassungen von Gesetzen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften sind im Internet frei zugänglich. Gesetze und Rechtsverordnungen des Bundes sind auf der Seite des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz [www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de), Verwaltungsvorschriften auf der Internetseite des Bundesministeriums des Innern [www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de](http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de) und die Landesgesetze sowie Rechtsverordnungen des Landes Rheinland-Pfalz auf der Seite des Ministeriums der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz unter [www.justiz.rlp.de](http://www.justiz.rlp.de) zu finden.

## Abkürzungen / Fundstellenverzeichnis

- BlmSchG** Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (Bundes-Immissionsschutzgesetz -BlmSchG-; BGBl. I S. 1274, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2016 (BGBl. I S. 1839)
- 4. BlmSchV** Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 02.05.2013 (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen -4. BlmSchV-; BGBl. I S. 973), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28.04.2015 (BGBl. I S. 670)
- ImSchZuVO** Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes vom 14.06.2002 (GVBl. S. 280), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283)
- LBauO** Landesbauordnung Rheinland-Pfalz vom 24.11.1998 (LBauO; GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.06.2015 (GVBl. S. 77)
- LGebG** Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz vom 03.12.1974 (LGebG; GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.10.2009 (GVBl. S. 364)
- besonderes Gebührenverzeichnis** Landesverordnung über Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 20.04.2006 (GVBl. S. 165), zuletzt geändert durch Verordnung vom 08.12.2015 (GVBl. S. 439)
- LVwVfG** Landesgesetz über das Verwaltungsverfahren in Rheinland-Pfalz vom

23.12.1976 (Landesverwaltungsverfahrensgesetz -LVwVfG-; GVBl. S. 308) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 487)

- LWG** Landeswassergesetz vom 14.07.2015 (LWG; GVBl. S. 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.11.2015 (GVBl. S. 383)
- UVPG** Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2015 (BGBl. I S. 2490)
- VwGO** Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (VwGO; BGBl. I S. 686 ff) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2015 (BGBl. I S. 2490)
- VwVfG** Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (VwVfG; BGBl. I S. 102 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2016 (BGBl. I S. 1679)
- WHG** Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 31.07.2009 (Wasserhaushaltsgesetz-WHG; BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.08.2016 (BGBl. I S. 1972)